

der Gemeindekasse zufließen. In seinen ortspolizeilichen Geschäften ist der Gemeindevorsteher dem Landherra untergeordnet.

4. Die Staatsaufsicht über die Landgemeinden, die auch hier an ihrem Recht auf Selbstverwaltung ihre Schranke hat, wird im allgemeinen vom Kreisausschuß ausgeübt; dieser bestätigt die Gemeindebeschlüsse und die Wahlen der Gemeindebeamten und entscheidet über Beschwerden gegen Gemeindeorgane. Die weitere Beschwerde geht an den Senat, der in einzelnen Fällen auch Gemeindebeschlüsse — so betreffend Gemeindeabgaben — zu bestätigen hat.

§ 37. Der Landkreis.

Um auch bei den gemeinsamen Aufgaben des Landgebiets und bei Handhabung der Aufsicht über die Gemeindeverwaltungen eine Mitwirkung der Bevölkerung eintreten zu lassen, wurde durch Gesetz, betreffend die Verwaltung des Landgebiets, vom 23. Juni 1878 das Landgebiet nach dem Muster der preussischen Kreisverfassung als Kommunalverband organisiert.

Kreisangehörig sind alle Bewohner des Landgebietes ohne Rücksicht auf die Gemeindegugehörigkeit. Die Kreisangehörigen sind verpflichtet zur Annahme von Ehrenämtern in der Kreisverwaltung und zur Zahlung der Kreisabgaben und berechtigt zur Teilnahme an den Wahlen zu den Kreisorganen.

Der Landkreis hat zwei Organe, ein beschließendes im Kreistag und ein verwaltendes im Kreisausschuß. Der Kreistag besteht aus 20 Abgeordneten, die von den Wahlberechtigten in zwei Klassen entsprechend den Klassen für die Gemeindeausschußwahlen gewählt werden. Er wird vom Landherra mindestens zweimal im Jahre versammelt. Der Senat kann ihn auflösen. Der Kreistag beschließt über die Kreisangelegenheiten,